

7. Ist das Verbot des § 215 HGB. allein dann anwendbar, wenn bei dem Zinsversprechen die Aktiengesellschaft dem Aktionär als solchem gegenübersteht, insbesondere wenn dem Aktionär bei der Zeichnung oder Übernahme von Aktien bei der Gründung oder einer Kapitalserhöhung von der Aktiengesellschaft Zinsen versprochen werden, oder auch in anderen Fällen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Oktober 1909 i. S. Fr. Wwe. Test.-
Vollstr. (Kl.) w. Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere u. Beamte,
Kommanditges. auf Aktien (Bekl.). Rep. VI. 310/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Schwiegersohn der Wittve Fr., S., wünschte die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters und geschäftsführenden Direktors bei der Beklagten zu erlangen. Diese war auch bereit, ihm diese Stellung einzuräumen, stellte aber dafür gewisse Bedingungen, darunter die, daß S. von dem bisherigen Geschäftsführer dessen 90000 *M* Aktien der Beklagten übernehme und weitere 70000 *M* Aktien, die sich im Besitze der P.-S.-Aktienbank befanden, von dieser erwerbe. S. hatte die Mittel dazu nicht selbst. Aber Frau Fr. war bereit, solche herzugeben, die 70000 *M* jedoch nur unter einschränkenden Bedingungen. Die Verhandlungen zwischen ihr, S. und der Beklagten haben über diesen Punkt zu dem Abkommen geführt, daß Frau Fr. an die Beklagte 70000 *M* zahlte, für welche diese die 70000 *M* Aktien von der genannten Bank für Rechnung der Auftraggeberin kaufte. Diese Aktien hat die Beklagte für die Wittve Fr. in Verwahrung genommen und ihr darüber einen Depotschein ausgestellt. Zugleich war abgemacht, daß das Stimmrecht für diese Aktien von der Erwerblerin nicht ausgeübt werden, und daß andererseits die Beklagte ihr gegenüber verpflichtet sein solle, nach

6 Jahren die Aktien zum Parikurse anderweit unterzubringen und ihr bis dahin die 70 000 *M* mit jährlich 4% zu verzinsen, wogegen die Dividendenscheine Eigentum der Beklagten werden sollten. . . .

Das Versprechen der Beklagten, der Frau Fr. die für den Ankauf der Aktien verwendeten 70 000 *M* für die Dauer ihres Aktienbesitzes fest zu verzinsen, wogegen sie die Dividendenscheine erhalten sollte, ist unstreitig. Dieses Versprechen ist aber vom Berufungsgericht als ungültig angesehen, weil es gegen das Verbot des § 215 HGB. verstoße, das nach § 320 Abs. 3 HGB. auch für die Beklagte gelte. Die Revision bestreitet, daß dieses Verbot auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Unter Berufung auf die Ausführung von Rehm (Zeitschr. für d. ges. Handelsrecht Bd. 55 S. 460 flg.), dem sich die Herausgeber der achten Auflage von Staub's Kommentar zum HGB. und Hachenburg (im „Recht“, Jahrg. 1907 S. 225) angeschlossen hätten, vertritt sie die Auffassung, daß das Verbot nur für die Fälle gelte, in denen der Aktionär bei der Zeichnung oder Übernahme von Aktien bei der Gründung oder Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft sich von dieser Zinsen versprechen lasse. Aus Geschäften aber, bei denen er der Aktiengesellschaft nicht als Aktionär, sondern als Dritter gegenüberstehe, könne er Gläubiger der Gesellschaft werden und gegen sie auch einen Anspruch auf Verzinsung des Betrages erwerben, den er für den Ankauf der Aktien aufgewendet habe. Der § 215 stehe daher der Gültigkeit des von der Beklagten erteilten Versprechens nicht entgegen. Diese Rechtsausführung ist als richtig nicht anzuerkennen.

Die bisherigen Erörterungen der von Rehm angeregten Frage nach der Tragweite des Verbotes des § 215 befassen sich wesentlich nur mit dem Falle, wo die Aktiengesellschaft eigene Aktien mit der Zusage fester Verzinsung verkauft hat. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Beklagte ist vielmehr Einkaufskommissionär der Witwe Fr. gewesen; aber sie hatte daran, daß sie den Auftrag zum Kaufe erhielt, ein eigenes Interesse, weil dadurch ihr Verhältnis zu der Hypothekbank gelöst wurde, und um diese Lösung zu erreichen, hat sie gegenüber ihrer Auftraggeberin die Zinsverbindlichkeit übernommen, die für die Erwerberin der Aktien die damit verbundene wirtschaftliche Gefahr mindern sollte. Wegen dieser Verschiedenheit des Falles kann ein Teil der Streitfragen, die an den Verkauf

eigener Aktien angeknüpft sind, auf sich beruhen. Es braucht namentlich nicht erörtert zu werden, ob der von der Frau Fr. an die Hypothekbank gezahlte Kaufpreis, weil er für sie das Äquivalent für den Erwerb der Stellung als Aktionärin war, als ihre Einlage bei der Beklagten zu gelten hat. Das Gesetz sagt in dem die Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter regelnden Titel allgemein, für Aktionäre dürfen Zinsen von bestimmter Höhe statt des Gewinnanteils weder bedungen noch ausbezahlt werden, und Frau Fr. hat sich gerade ausbedungen, daß ihr statt der Dividende, die sie der Beklagten überließ, feste Zinsen ausbezahlt würden. Es fragt sich daher, ob Anlaß ist, daß Gesetz entgegen seinem klaren Wortlaut einschränkend auszulegen. Der erkennende Senat hat diese Frage verneint.

Vgl. Entsch. des ROHG's Bd. 17 Nr. 87, dem Volze, Leipziger Zeitschrift für H.R. Bd. 1 S. 1, zustimmt, und Sievers, Recht Jahrg. 1906 S. 974 (977).

Das Verbot bezweckt nicht allein, eine unzulässige Zurückgewährung der Einlagen an einen Einzelaktionär zu verhindern; es will vielmehr allgemein die Möglichkeit ausschließen, daß durch einen Vertrag, der nicht Teil des Gesellschaftsvertrages ist, die Anrechte eines Einzelaktionärs an dem zu verteilenden Gewinne in der vom Gesetz verbotenen Weise abgeändert werden, daß also die Stellung dieses Aktionärs innerhalb der Aktiengesellschaft in diesem die Rechte der anderen Aktionäre erheblich berührenden Punkte wesentlich abgeändert werde. Darum wird jeder Vertrag eines Einzelaktionärs mit der Aktiengesellschaft von dem Verbote getroffen. Es kommt nicht darauf an, ob der, dem das Zinsversprechen gegeben wird, beim Vertragsschluß der Aktiengesellschaft als Aktionär oder als Dritter gegenübersteht, sondern auf den Inhalt des Vertrages. Verträge mit dem im vorliegenden Falle ausbedungenen Inhalte darf eine Aktiengesellschaft nicht abschließen. Anderenfalls wäre ja auch die Umgehung des Verbots des § 215 in der einfachsten Weise möglich, und der vom Gesetz gewollte Erfolg würde unvollkommen erreicht. Eine dahin führende Auslegung muß abgelehnt werden. . . .